

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Naturnaher Ausbau der Schmalfelder Au auf Gebieten der Stadt Bad Bramstedt und der Gemeinde Schmalfeld

Der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au beabsichtigt, zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen rund 5,7 km langen Abschnitt der Schmalfelder Au auf Gebieten der Stadt Bad Bramstedt und der Gemeinde Schmalfeld naturnah umzugestalten. Der überplante Abschnitt ist zwischen der Jägerbrücke auf dem Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und der Kläranlage der Gemeinde Schmalfeld gelegen. Nach dem hier <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitalessanlagenverzeichnis/index.html?lang=de#/> einsehbarem digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes ist der Abschnitt zwischen Gewässer-Station 3+828 in Gewässer Nr. 100 und Gewässer-Station 3+040 in Gewässer Nr. 200 verortet.

Die vorgesehenen Maßnahmen im und am Gewässer stellen nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird.

Eine solche Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die in § 68 Abs. 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden sowie die in § 67 Abs. 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Für die Entscheidungen zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für den beantragten naturnahen Ausbau der Schmalfelder Au ist aufgrund Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es sind mehrere Teilflächen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte) durch die Baumaßnahmen betroffen. Eine Betroffenheit weiterer besonderer örtlicher Gegebenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten

Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass mögliche Auswirkungen auf die von der Baumaßnahme betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope

- ♣ bereits im Zuge der Planung der neuen Gewässerabschnitte soweit möglich minimiert wurden,
- ♣ sehr wahrscheinlich nicht von erheblicher Schwere sind, da die nicht betroffenen Teilflächen flächenmäßig verhältnismäßig groß bleiben und ein hohes Wiederbesiedlungspotential für nur bauzeitlich betroffene Flächen darstellen

und

- ♣ sehr wahrscheinlich umkehrbar sind, da die Biotope sich nach Fertigstellung insbesondere auf brachfallenden, dauerhaft feuchten Standorten zwischen altem und neuem Gewässerbett neu entwickeln werden. Durch die vorgesehenen Geländeprofilierungen auf diesen bisher landwirtschaftlich genutzten Teilflächen soll zudem eine besonders artenreiche Regeneration gefördert werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 08.06.2022

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde